

**Satzung über die Erhebung der
Vergnügungssteuer in der Stadt Bochum
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 16. Dezember 2005
in der Fassung der
Ersten Änderungssatzung vom 24. August 2007**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung

am 15.12.2005 und
23. August 2007

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) und

der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 610)

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergläubiger**

Die Stadt Bochum erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 2
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die in der Stadt Bochum veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Schönheitstänze, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art mit beabsichtigter erotisierender Wirkung (z. B. Striptease, Peepshows, Tabledances);
3. Sex- und Erotikmessen;
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;

6. die Haltung bzw. die Nutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 22 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;

(2) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand für die Haltung/Benutzung von Spielgeräten, die

1. nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
2. auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt sind, soweit für diese keine Erlaubnis gemäß § 60 a Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO) erforderlich ist,
3. nach ihrer Bauart verschiedene Nutzungen zulassen, wie zum Beispiel multifunktionale Geräte, die nachweislich und ausschließlich anderen Zwecken als dem Spiel, der Unterhaltung oder dem Vergnügen dienen;

der Nachweis ist vom Steuerschuldner (§ 4) in geeigneter Form zu führen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Nr. 6 ist der Halter (Aufsteller) des Spielgerätes Veranstalter. Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung z. B. Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 6 und 7 für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird,
 2. Pauschsteuer nach §§ 8 bis 10
 - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
 - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
 - c) wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer,
 3. Steuer für Spielvergütungen an Apparaten nach §§ 11 und 12
 - a) nach dem Aufwand für die Nutzung von Spielgeräten (Spieleraufwand)
 - b) Pauschsteuer nach festen Sätzen.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

- (3) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der Personen, die in Ausübung des Berufes oder Gewerbes an der Veranstaltung beteiligt sind.

II. Kartensteuer

§ 6 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls Art und Wert der Zugaben nach § 7 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse für die Besucher gut sichtbar durch Anschlag bekannt zu geben.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 22) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise (z. B. Verzehrkarten) oder elektronische / digitale Eintrittssysteme, die zu der Veranstaltung ausgegeben/eingesetzt werden sollen, der Stadt bekannt zu geben und zur Genehmigung vorzulegen. Zu Kontrollzwecken ist ein Muster der Eintrittskarte / des sonstigen Ausweises bei der Stadt zu hinterlassen.
- (4) Die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise sind von der Stadt zu siegeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten, über die sonstigen Ausweise und die elektronischen bzw. digitalen Kontrollstreifen hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten oder sonstige Ausweise sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (8) Die Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise ist der Stadt binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats, vorzulegen.

§ 7 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise und den elektronischen bzw. digitalen Kontrollstreifen (§ 6) berechnet.

Maßgebend ist der auf der Eintrittskarte oder dem sonstigen Ausweis angegebene Preis einschließlich der Steuer. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte oder dem sonstigen Ausweis angegebene Preis.

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird.

Zum Entgelt gehören auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 1,00 Euro übersteigen, und die erhobene Vorverkaufsgebühr.

Sind in dem Entgelt Beträge für Zusatzleistungen, wie Speisen, Getränke und sonstige Zugaben enthalten, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit sie üblich und angemessen sind. Üblich und angemessen sind Zusatzleistungen in der Höhe, in der sie nach dem Wert der sonstigen Zugaben auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zusatzleistung wird von der Stadt geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.

- (3) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Fallen Veranstaltungen nach § 2 Ziffer 4 mit anderen Vergnügungen nach § 2 Ziffern 1, 2, 3 oder 5 zusammen, beträgt der Steuersatz 25 v. H..
- (4) Die Stadt kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 8 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 9 und 12 Abs. 2 festzusetzen ist, 5 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 2 Nrn. 1 - 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes wird nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräume festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche
1,50 Euro bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 und
2,00 Euro bei Veranstaltungen nach § 2 Nrn. 2 und 3.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zu Grunde zu legen.

- (3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v. H. der in Abs. 2 genannten Sätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (4) Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Abs. 1 - 3 führt.

§ 10

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 20 v. H..

Bei Mehrfachveranstaltungen beträgt der Steuersatz 25 v. H..

Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 7 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

IV. Besteuerung von Spielvergütungen an Apparaten

§ 11 Besteuerungstatbestände

- (1) Der Steuer nach den Vorschriften dieser Satzung unterliegt der Aufwand für die Nutzung von Spielgeräten im Sinne von § 2 Ziffer 6, wenn der Aufwand in einem Entgelt im Sinne von Abs. 3 besteht sowie der Aufstellort der Spielgeräte in Bochum belegen und einer wenn auch begrenzten Öffentlichkeit zugänglich ist.
- (2) Spielgeräte im Sinne von Absatz 1 sind
 1. Spielgeräte mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit (§ 33 c GewO),
 2. Unterhaltungsspielgeräte, bei denen der Spielerfolg nicht in einem Gewinn in Geld oder Waren besteht, insbesondere
 - a) Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte),
 - b) Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z. B. Videospiele, Simulatoren),
 - c) Flipper
 - d) multifunktionale Geräte (insbesondere Computer, Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals, Internetzugänge), soweit die Aufstellung des Gerätes eine Erlaubnis nach § 33 c Absatz 1 GewO oder der Ort der Aufstellung eine Erlaubnis nach § 33 i GewO erfordert;
dies gilt auch für zeitlich begrenzte erlaubnispflichtige Aufstellungen im Sinne des § 60 a Absatz 3 GewO.
- (3) Entgelt (Spieleraufwand) ist die Summe des von den Spielern verwendeten Einkommens oder Vermögens zur Erlangung des Spielvergnügens.

[Anmerkung:

§ 11 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a und Abs. 3 wurden geändert durch die Änderungssatzung vom 24. August 2007.]

§ 12

Bemessungsgrundlage, Steuerhöhe

- (1) Die Steuer beträgt für die Nutzung von Spielgeräten im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 1 5,5 v. H. des Spieleraufwandes.

Sofern der Spieleraufwand nicht einem einzelnen Spielgerät oder Besteuerungszeitraum zweifelsfrei zugeordnet werden kann, ist dieser zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage sachgerecht aufzuteilen und zuzurechnen.

- (2) Die Steuer beträgt je Spielgerät und Kalendermonat
1. für die Haltung von Spielgeräten im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 2 in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO (s. § 2 Nr. 6 a) 40 Euro,
 2. für die Haltung von Spielgeräten im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 2 in Gastwirtschaften und an allen in § 2 Nr. 6 b genannten Orten 25 Euro,
 3. für die Haltung von Spielgeräten im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 2, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, in Spielhallen, Gastwirtschaften und an allen in § 2 Nr. 6 a und b genannten Orten 350 Euro.
- (3) Besitzt ein Spielgerät im Sinne von Abs. 2 mehr als eine Spieleinrichtung, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Spielgeräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden oder mehrere Personen gleichzeitig spielen können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 2 ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

[Anmerkung:

§ 12 Abs. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 24. August 2007.]

§ 12 a

Vereinfachung der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage

- (1) Erklärt der Anmeldeverpflichtete für einzelne oder mehrere Spielgeräte im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 1 den Spieleraufwand in der Steueranmeldung von § 19 nicht, gilt als Spieleraufwand nach § 11 Abs. 3 das 3,03fache des Einzspielergebnisses. Einzspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten

Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.

Hat der Anmeldeverpflichtete mindestens einmal den Spieraufwand in der Steueranmeldung nach § 19 nicht erklärt und nachfolgend in einer Steueranmeldung nach § 19 den Spieraufwand im Sinne des § 11 Abs. 3 erklärt, ist der Anmeldeverpflichtete ab diesem Zeitpunkt für den gesamten zukünftigen Zeitraum der Aufstellung des Spielgerätes in seinem Aufstellungsunternehmen verpflichtet, den Spieraufwand zu erklären; eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nach Satz 1 ist dauerhaft ausgeschlossen.

- (2) Für Besteuerungszeiträume, für die bereits eine Anmeldung nach §19 erfolgt ist, kann für einzelne oder mehrere Spielgeräte unter Angabe der Zulassungsnummer und des Datums der erstmaligen Aufstellung bis zum 31.12.2007 schriftlich beantragt werden, dass die Vereinfachungsregelung des Absatzes 1 angewendet wird.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für Besteuerungszeiträume, die vor dem 01.01.2011 enden.

[Anmerkung:

§ 12 a wurde neu eingefügt durch die Änderungssatzung vom 24. August 2007.]

§ 13

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Nutzung eines jeden Spielgerätes im Sinne des § 11 Abs. 2 Ziffer 1 und mit der Aufstellung eines jeden Unterhaltungsspielgerätes im Sinne des § 11 Abs. 2 Ziffer 2 an einem in § 2 Ziffer 6 / § 11 Abs. 1 genannten Aufstellort.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Geräten, die nach § 12 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

[Anmerkung:

§ 13 Abs. 1 Satz 1 wurde geändert durch Änderungssatzung vom 24. August 2007.]

§ 14

Anzeigepflicht

- (1) Sowohl der Aufsteller als auch der Inhaber des Aufstellortes, in dem ein Spielgerät aufgestellt wird, haben die erste Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spielgerätes im Sinne des § 11 innerhalb einer Woche der Stadt schriftlich auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei Spielgeräten im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 2 gilt die Anzeige für ein im Austausch aufgestelltes gleiches Spielgerät fort.

- (1) Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung des Spielgerätes gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Eingangs der Anzeige.

§ 15 Entstehung der Steuer, Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht, soweit der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Satzung die Leistungspflicht knüpft (§§ 11 bis 13).

Die Steuer für ein Kalendermonat ist bis jeweils zum 30. des Folgemonats (im Februar bis zum 28.) zu entrichten.

Die Steuer nach § 12 Abs. 2 ist innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres fällig.

- (2) Durch Steuerbescheid festgesetzte Vergnügungssteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

[Anmerkung:

§ 15 wurde geändert durch Änderungssatzung vom 24. August 2007.]

§ 16 Vorauszahlungen

[Anmerkung:

§ 16 wurde ersatzlos durch Änderungssatzung vom 24. August 2007 gestrichen.]

§ 17 Abrechnung über die Vorauszahlungen

[Anmerkung:

§ 16 wurde ersatzlos durch Änderungssatzung vom 24. August 2007 gestrichen.]

§ 18 Entstehung der Vorauszahlungen

[Anmerkung:

§ 16 wurde ersatzlos durch Änderungssatzung vom 24. August 2007 gestrichen.]

§ 19 Steueranmeldungen, Anmeldezeitraum, Festsetzung

- (1) Der Aufsteller hat bis zum zehnten Tag des Kalendermonats, der seiner Anzeige (§ 14) folgt, beim Beginn und Ende der Steuerpflicht (§ 13) eine Steuererklärung für die aufgestellten und entfernten Spielgeräte nach amtlich vorgeschriebenem Muster abzugeben und die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen.

- (2) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen sind vom Aufsteller geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume, jeweils gesondert für das Jahr 2006 und für die Zeit vom 01.01.2007 bis zum 30.09.2007, auf Verlangen der Stadt auf amtlichem Vordruck unter Beifügung entsprechender Belege (Zählwerkausdrucke, sortiert nach Aufstellorten, Automatennummern und Abrechnungszeiträumen) einzureichen und die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).
- (3) Jeweils bis zum 10. eines Folgemonats hat der Aufsteller für den abgelaufenen Vormonat auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Steuererklärung abzugeben und die Steuer für alle in Bochum aufgestellten Apparate gesondert für jeden Apparat und Aufstellort und insgesamt selbst zu berechnen (Steueranmeldung).
- (4) Ein Steuerbescheid ist von der Stadt nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht vollständig abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.

[Anmerkung:

§ 19 wurde geändert durch Änderungssatzung vom 24. August 2007.]

§ 20

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung (AO). Sie sind der Stadt auf Verlangen auf amtlichem Vordruck unter Beifügung entsprechender Belege (Zählwerkausdrucke, sortiert nach Aufstellungsorten, Automatennummern und Abrechnungszeiträumen) einzureichen.

§ 21

Spielvergnügungssteuernachschau

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielvergnügungssteuer können die Bediensteten der Stadt ohne vorherige Ankündigung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von in § 4 genannten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die in § 4 genannten Personen und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

V. Gemeinsame Bestimmungen - soweit nicht unter IV. geregelt

§ 22

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 2 Nrn. 1 - 5 sind spätestens drei Werktage vor deren Beginn bei der Stadt anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Dies gilt auch für Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken. Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 6 gilt § 14.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.

§ 23 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise bzw. für Veranstaltungen, für die ein Eintrittsentgelt nicht erhoben wird, mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 24 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Auf Grund der Abrechnung bzw. nach Abschluss ihrer Ermittlungen setzt die Stadt die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.
- (2) Die Steuerschuld wird mit Ablauf von 7 Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.
- (3) Die Pauschsteuer ist bei der Anmeldung zu entrichten. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich. Die Pauschsteuer ist auf Antrag zu erstatten, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet und der Antrag innerhalb eines Monats gestellt wird.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für ein Kalenderjahr im Voraus festzusetzen. Die Steuer nach § 9 ist bis zum 15. des jeweiligen Monats zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 25 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen.
- (2) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach

den Vorschriften des § 12 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) in Verbindung mit § 152 AO.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen der Vorschrift des
1. § 6 Abs. 1: keine Eintrittskarten oder sonstige Ausweise ausgibt, obwohl für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben wird,
 2. § 6 Abs. 2: Eintrittspreise sowie gegebenenfalls Art und Wert der Zugaben nach § 7 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse nicht gut sichtbar durch Anschlag bekannt gibt,
 3. § 6 Abs. 3: als Veranstalter bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 22) die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise (z. B. Verzehrkarten) oder elektronische/digitale Eintrittssysteme, die zu der Veranstaltung ausgegeben/eingesetzt werden sollen, der Stadt nicht bekannt gibt oder nicht zur Genehmigung vorlegt,
 4. § 6 Abs. 4: die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise nicht mit fortlaufenden Nummern versieht und nicht den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angibt,
 5. § 6 Abs. 5: als Veranstalter die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Entwertung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise gestattet oder die entwerteten Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise nicht den Teilnehmern belässt oder die entwerteten Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise den Beauftragten der Stadt nicht auf Verlangen vorzeigt oder aushändigt,
 6. § 6 Abs. 6: als Veranstalter über die ausgegebenen Eintrittskarten, über die sonstigen Ausweise und die elektronischen bzw. digitalen Kontrollstreifen nicht für jede Veranstaltung einen Nachweis führt oder diesen nicht sechs Monate lang aufbewahrt und der Stadt nicht auf Verlangen vorlegt,
 7. § 6 Abs. 8: die Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise der Stadt nicht binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorlegt,

8. § 8 Abs. 2: den Spielumsatz der Stadt nicht spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung erklärt,
9. § 10 Abs. 2: die Roheinnahmen der Stadt nicht spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung erklärt bzw. bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abgibt,
10. § 14 Abs. 1: als Aufsteller oder Inhaber des Aufstellortes, in dem ein Spielgerät aufgestellt wird, die erste Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spielgerätes im Sinne von § 11 nicht innerhalb einer Woche der Stadt schriftlich auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzeigt,
11. § 19 Abs. 1: als Aufsteller nicht bis zum zehnten Tag des Kalendermonats, der seiner Anzeige (§ 14) folgt, beim Beginn und Ende der Steuerpflicht (§ 13) eine Steuererklärung für die aufgestellten und entfernten Spielgeräte nach amtlich vorgeschriebenem Muster abgibt und die zu entrichtende Steuer nicht selbst berechnet,
12. a) § 19 als Aufsteller geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Abs. 2: Besteuerungszeiträume nicht gesondert für das Jahr 2006 und für die Zeit vom 01.01.2007 bis zum 30.09.2007 auf Verlangen der Stadt auf amtlichem Vordruck unter Beifügung entsprechender Belege (Zählwerkdrucke, sortiert nach Aufstellorten, Automatennummern und Abrechnungszeiträumen) einreicht und die Steuer selbst berechnet.

b) § 19 als Aufsteller nicht jeweils bis zum 10. eines Folgemonats für Abs. 3 den abgelaufenen Vormonat auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Steuererklärung abgibt und die Steuer für alle in Bochum aufgestellten Apparate gesondert für jeden Apparat und Aufstellort und insgesamt selbst berechnet.
13. § 20: nicht alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen (aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinn der AO) aufbewahrt und der Stadt auf Verlangen nicht auf amtlichem Vordruck unter Beifügung entsprechender Belege (Zählwerkdrucke, sortiert nach Aufstellungsorten, Automatennummern und Abrechnungszeiträumen) einreicht,
14. § 21 Abs. 2: als in § 4 genannte Person und von dieser betraute Person den Bediensteten der Stadt auf Verlangen nicht Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorlegt, Auskünfte erteilt und nicht die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten vornimmt, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Abgabenhinterziehungen im Sinne des § 17 KAG NRW können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

[Anmerkung:

§ 26 Abs. 1 Ziffer 12 wurde geändert durch Änderungssatzung vom 24. August 2007.]

§ 27

Geltung des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22 a des Kommunalabgabengesetzes NRW in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 19.12.2002 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 11.12.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die §§ 15, 16, 17, 18, 19 und 26 der erste Änderungssatzung treten am 1. Oktober 2007 in Kraft. Im Übrigen tritt diese erste Änderungssatzung rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 167/05 in den Bochumer Tageszeitungen vom 22. Dezember 2005.

Die erste Änderungssatzung ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 76 / 07 in den Bochumer Tageszeitungen vom 31. August 2007.